



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2796

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0394/HU

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Netherlands) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20242796.DE

1. MSG 103 IND 2024 0394 HU DE 13-01-2025 11-10-2024 NL COMMS 5.2 13-01-2025

2. Netherlands

3A. Douane, Centrale dienst voor in- en uitvoer.
cdiu.notification@douane.nl

3B. Ministerie van Landbouw, Visserij, Voedselzekerheid en Natuur

4. 2024/0394/HU - C50A - Lebensmittel

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Ungarn schlägt ein absolutes Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von im Labor gezüchtetem Fleisch vor. Ungarn führt dafür folgende Gründe an: Erstens die Notwendigkeit, die traditionelle Landwirtschaft und das ländliche Leben zu schützen, die durch technologische Innovationen und neue Produktionsmethoden bedroht würden. Zweitens wäre das Verbot notwendig, um die körperliche und geistige Gesundheit zu schützen sowie eine gesunde Umwelt zu erhalten. Das Gesetz scheint keine Ausnahmen zu haben.

Die Niederlande stellen fest, dass ein absolutes Verbot der Herstellung oder des Inverkehrbringens von Produkten gegen den freien Warenverkehr gemäß Artikel 34 AEUV verstößt. Im Urteil Dassonville hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass das wichtigste Element für die Feststellung, ob eine nationale Maßnahme in den Anwendungsbereich von Art. 34 AEUV fällt, ihre Folgen sind („die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern“). Das ist es, was diese Maßnahme bewirkt.

Beschränkungen der Freizügigkeit können auf der Grundlage von Artikel 36 AEUV gerechtfertigt sein. Das heißt, die fragliche Maßnahme muss geeignet und erforderlich sein, um das geltend gemachte Ziel zu schützen, und darf nicht über das absolut Notwendige hinausgehen. Eine Maßnahme ist nicht verhältnismäßig und fällt nicht unter die Ausnahme des Artikels 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wenn es möglich ist, denselben Schutz mit einer weniger restriktiven Maßnahme zu gewährleisten. Die Beweislast dafür ist hoch.

Ausnahmen vom freien Warenverkehr sind eng auszulegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Produkt in anderen Mitgliedstaaten hergestellt und in Verkehr gebracht wird. Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, sollten grundsätzlich nicht behindert werden. Im Labor gezüchtetes Fleisch wird in den Niederlanden hergestellt und in Verkehr gebracht, nachdem es von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für sicher befunden wurde, und die Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten stimmt dem Inverkehrbringen zu. Derzeit hat die französische Gourmey der EFSA ein erstes Dossier zur Sicherheitsbewertung von im Labor gezüchteter Gänsestopfleber vorgelegt. Die Ergebnisse werden in einigen Jahren erwartet.

Die Niederlande bezweifeln, dass ein absolutes Verbot, wie im vorliegenden Fall vorgeschlagen, verhältnismäßig ist. Obwohl aus dem Gesetzesentwurf nicht hervorgeht, welche Alternativen untersucht wurden, können sich die Niederlande vorstellen, dass die angestrebten politischen Ziele auch auf alternative, weniger weitreichende Weise erreicht werden können, ohne ein Verbot für ein Produkt einzuführen, das noch nicht in Verkehr gebracht wurde.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Die Produktion von im Labor gezüchtetem Fleisch kann auch eine zusätzliche Geschäftsmöglichkeit für Landwirte darstellen. Die Möglichkeit der In-vitro-Fleischproduktion in einem landwirtschaftlichen Betrieb wurde untersucht und für machbar befunden, und in den Niederlanden haben sich bereits Viehzüchter gemeldet, die untersuchen möchten, wie diese Produktion in ihrem Betrieb erreicht werden kann. Die Stimulierung dieser Entwicklung kann daher auch den Erhalt des Agrarsektors sicherstellen und ihn zukunftssicher machen und damit einen alternativen Weg zur Erreichung der ungarischen Ziele bieten. Die Niederlande sehen daher Innovationen wie diese als Ergänzung zur derzeitigen „traditionellen“ Art der Herstellung tierischer Proteine an.

Darüber hinaus verfügt Europa über die weltweit strengste Lebensmittelsicherheitsbewertung. Die EFSA hat sich noch nicht zur Sicherheit von gezüchtetem Fleisch für die öffentliche Gesundheit geäußert. Die Niederlande haben Vertrauen in dieses Verfahren und halten es für wichtig, dieses Ergebnis zuerst abzuwarten.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu